



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Tour41 e.V.  
Postfach 10 12 08  
51505 Kürten

Sachbearbeiter  
Herr Reinhard

Telefon  
(089) 5597-2583

Telefax  
(089) 5597-3569

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
01.05.2020

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
E1 - 4000E - II - 5881/2020

Datum  
4. Juni 2020

### **Petition: Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch abschaffen!**

Sehr geehrter Herr Diegmann,

haben Sie vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 1. Mai 2020 an Herrn Staatsminister Eisenreich. Dieser hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben setzen Sie sich namens des Vereins "Tour41 e.V." (insbesondere) für die Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch ein und fordern die Politik zu entsprechendem Tätigwerden auf.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt ist seit langem ein besonderes Anliegen des Staatsministeriums der Justiz. So haben wir vor fast genau zehn Jahren das "Forum zur Aufarbeitung der Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen in Bayern" einberufen, um neue Strategien zu entwickeln, wie wir sexuellen Missbrauch und sonstige Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche bestmöglich verhindern können. Ferner haben wir zahlreiche Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt, insbesondere für härtere Strafen in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, für eine Verlängerung der Verjährungsfristen in diesen Fällen sowie für weitergehende Möglichkeiten einer Sicherungsverwahrung von gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Diese Initiativen sind nicht ohne Erfolg geblieben. So haben wir erreichen können, dass mit den Reformen von 2011 und 2015 die Möglichkeit der Verfolgung von schwerwiegenden Sexualstraftaten, namentlich des Missbrauchs von Kindern, ganz erheblich verlängert wurde. So sieht § 78b Abs. 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches für die hier relevanten Taten mittlerweile ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers vor. In Verbindung mit den Verjährungsfristen für Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs tritt Verjährung damit frühestens erst mit Vollendung des 41. bzw. 51 Lebensjahres des Opfers ein.

Vor darüber hinausgehenden Initiativen mit Blick auf die Verjährung sollte daher zunächst eine eingehende Prüfung stehen, inwieweit nach den bisherigen Reformen ein weitergehendes Tätigwerden des Gesetzgebers angezeigt ist. Die Erfahrungen der bayerischen Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit Fällen von sehr lange zurückliegendem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die nach heutigem Verjährungsrecht durchaus noch verfolgt werden könnten, haben jedenfalls gezeigt, dass Jahrzehnte nach einer Tat die Aufklärung des Sachverhalts oft nicht mehr möglich ist. Es sind also nicht Mängel des nunmehr geltenden Rechts, die eine Einstellung solcher Verfahren zur Folge hatten. In Ihrem Positionspapier, das ich mit Interesse gelesen habe, weisen Sie auch selbst drauf hin, dass der Beweis eines Missbrauchs nach langem Zeitablauf in den meisten Fällen schwer zu führen sei. Insbesondere diesen Umstand gilt es mit in die Betrachtung einzubeziehen. So ist (mutmaßlichen) Opfern von Sexualstraftaten nicht damit gedient, wenn durch den eingetretenen Beweismittelverlust vermehrt mit Freisprüchen oder für den Beschuldigten in sonstiger Weise folgenlosen Entscheidungen zu rechnen ist. Das in dem Positionspapier erwähnte Gutachten von Hörnle (zusammen mit Klingbeil und Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, 2014) befürwortet daher letztlich auch eine differenzierte Lösung, wie sie dem mittlerweile geltenden Recht entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard

Ministerialrat